



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXXVI. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Witwe Wins die Rente zu
ihrer Stiftung für die Armen, am 3. Januar 1545.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

euern was guts stiften, geschehe am dinstlichsten vnd nutzlichsten an der vniuersitet, dan wir jeglich erfarn, wie hoch wir der gelernten In vnsern landen bedürffügk, die wir nicht gehalten können, wo wir die nicht selb Im lande anziehen vnd erhalten: darzu wollen wir dan vnser vermogens gar treulich gedencken: vnd vnser notturfft ist auch, disz Closters zu behuff der vniuersitet zu haben, als ob wir es selb gebrauchen werden, weill den die kloster vorhin schulen gewesen vnd noch billig sein vnd bleiben sollen, wollen wir dieselbige erste stiftung erhalten vnd das kloster bei vnserer Vniuersitet lassen. Des wollet euch nicht beschweren, noch euch zu vngnad vormercken, dan ir doch sonst hospital gnugk habt vnd sonst an andern orthen bei euch ein hospital zu dem Vurhaben, das ir willens seiet, mochte erbauet werden. Wolten wir euch zum mindest nicht vnangezeigt lassen vnd sind euch In gnaden etc.

Aus den Visitationssacten.

CDLXXXVI. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Witwe Wins die Rente zu ihrer Stiftung für die Armen, am 3. Januar 1545.

Wir Burgermeister vnd rathmanne der stadt Franckfurt an der oder Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem brieffe vor vns vnd alle vnser nachkommen vnd sunst gegen Idermenniglich, Nachdem die Erbar vnd thugentfame fraw Gertrudt, Claws winfes seligen etwan vnser lieben Burgermeisters nachgelassene wittwe, vor sich vnd von wegen Irer kinder vnd sonderlich iren dreyen szönen, Melchiorn, doctorn, Cristoff vnd Claws, den winfen, geburdern, aufz sonderlicher christlicher zuneygung vnd vorbedencken, Goth dem almechtigen zu eheren vnd nachmals zu auffenthalt etlicher armen elenden Lewten Jerlichs vnd ewiges Zinz, nemblich sechs vnd zwanzig gulden von einem Radt gemelter stadt Franckfurt zu sich vnd zu allen Iren nachkommen, so von Ires lieben man, Claws winfes seliger, vnd von Irem leibe vnd stam geboren sein vnd hernachmals mogen geboren werden, zu bringen vnd dermassen an sich zu kawffen willens, Also das von gedachten Jerlichen ewigen Zynsen zu yeder woche einen halben gulden, sechszeihen groschen für einen halben gulden gerechnet, der gemelten witfrawen Szönen, Iren erben vnd erbnehmen den armen lewttten zu gutt sollen verreichet vnd gegeben werden. Hirauff hat die fraw winfinne durch Iren vormunder, den erbarn vnser Radts freunt vnd lieben Burgermeister Erasmo roch sampt Iren sonen wegen solch Christlich vornemen offtermals bei vns angefucht, gebeten vnd hochlich angelangt, Iren solch Jerlich wochen vnd ewigen Zinz von den gefellen, renthen oder einnam dieser stadt vnd aufz vnserm rathshawse gunstiglich zu uerkawffen vnd vmb ein billiche hewptsumma zu zukommen vnd volgen zu lassen. Demnach auf solch Ir freuntlich vnd Christlich ansuchen aufz gutter betrachtunge, eintrechtiglichem radt vnd willen In der aller besten mafz, weyß vnd gestalt, so wir das am Rechten oder bestendigsten vnd krefftigsten thun sollen, können oder mugen, verkawffe wir vnd zu kawffe geben, verkawffen auch in kraft vnd macht dieses brieffs für vns vnd alle vnser nachkommen der Erbar fraw gerdrudt, claws winfes selige nachgelassene wittwe, sampt Iren dreyen sönen vnd kinder, vorberürt den winfen ge-

brüdern vnd allen Iren Menlichen vnd weiblichen erben vnd nachkommen, geborn vnd vngeborn, Sechs vnd zwanzigk gulden Jerlichs vnd ewigs Zinsz also vnd dergestalt, das wir von vnserm Rathauß vnd der Stadt gefelld, woran die sein, von nu an vnd nach dato diß brieffs am Sunnabent nach Circumcisionis domini anzuheben vnd furder zu ewigen zeitten auff einen jden Sonnabent der frau claws winfinne als lang sie lebt vnuerhindert einen halben gulden muntz, sechszehen groschen reichen vnd bezalen sollen vnd wollen. Nochmals vnd nach Irem thode vnd volgig zu ewigen zeitten soll es dermassen mit den Zinsen gehalten werden, das einer der elteste, tuglichste oder vornembste vom geschlechte der winfen, so von Claws winfen seligem stam allein herkommen, den brieff Innehaben vnd die Zinsz von vns fordern soll, oder weme sie sonst vntter ynen den winfen den brieff Inne zu haben, die Zinsz zu fordern gestatten vnd darzu ordenen würden, welchs auch bey den nehesten vnd eltesten winfen des stammes, wan einer verstirbt, eintrechtiglich also soll gehalten vnd wiederumb einer erwelt werden. Darumb soll auch solcher Inhaber des brieffs alle zeit vnd sonst keiner die Zinsz von vns einnemen, empfangen oder verreichet werden, es soll auch derselbige vnd sonst kein anderer, so lange von diesem stam des geschlechts Imandts jm leben bleibt, solche zinsz den armen, In massen die frau winfinne sampt Iren kindern In einem sonderlichen brieff vnd schrift vorzeichnen vnd zwischen Inen aufgericht hat, trewlich verreichen, wie dan auch gedachte schrift ziel vnd masz gibt, welcherley gestalt alle Ire nachkommen sich mit solchem allmes gegen den armen zu uerreichen verhalten sollen, auch allenthalben auff diese hewbtuorschreybung referirn thut. Do aber nach schickung des almechtigen, das goth nach seine gotlichen willen zu wenden hat, das Menlich geschlechte der winfe von Claws winfes stam herkommende alle verstürbe vnd nicht mher wern, als dan vnd nicht eher sollen die, so von weiblichen geschlecht geborn vnd von der Claws winfinne herfließen, Ire kinder, nachkommen oder derselbigen ehemenner zu solch brieff, einnehmung der Zinsz vnd gerechtigkeit kommen, Innehaben vnd eine vntter Inen eintrechtiglich erwelen, der solch gelt vnd Zinsz, Inmassen die winfe gehalten, nach lawt des brieffs trewlichen den armen verreichen thut. Vnd wan sich die winfe oder Ire nachkommen nicht vergleichen konten, wer solchen brieff Innehaben, auch solch gelt Innemen, fordern vnd ferner aufzuteylen solte, Soll alsdan ein Radt vnd nicht eher macht haben, einen vntter Inen den winfen, welcher zum bequembsten darzu von Inen geacht wurde, zu ordnen, der solchen brieff habe, auch deme die Zinsz vorreicht vnd vberantwort werden. Doch das der neheste vom geschlechte auch, wo es gesein kan, allezeyt der Elteste oder tuglichste vorgezogen werde, gleicher gestalt, wan die winfe von dem stam herfließende nicht mher wern, soll es auch mit den weibsildern oder derselbigen ehemenner gehalten werden. Vor solche Jerlich vnablosige vnd ewige Zinsz haben vns gemelte witfraw sampt Iren sonen vnd kinder jn einer summa barüber Siebenhundert gulden geantwort, dargethan vnd zu vnsern handen vorreicht, die wir auch von Inen empfangen vnd ferner jn gemeiner Stadt nutz vnd frommen gewandt vnd angelegt, Sagen ynen auch hiemit in crafft dieses brieffs solcher summa quiedt, ledig vnd losz vnd versprechen demnach alles fur vns vnd alle vnser nachkommen, gemelten halben gulden alle wochen auff bestimpten sonnabent ane allen verzugk, einrede oder verbieten der frau winfinne Ire lebtaget nochmals altzeyt einem auß dem Geschlechte der winfe vnd der mit Irem wissen vnd willen den brieff Innehaben werdt, vnd wo die nicht mher sein, einem auß der freundschaft vom weiblichem geschlechte geborn gutlich vnd vnuerhindert zu entrichten vnd antwortten lassen, Auch dieses kauffs vnd vorschreibung zu ewigen zeitten, so oft es nodt thun wirdt, gegen mehninglich vertreten, schadloß zu halten vnd ein rechtschaffne geuber sein. Wo auch ymandts außserhalb des ge-

schlecht oder der freundschaft solch der winse christlich ordnung vnd gestiftt anfechten oder verändern vnderstünde, dasselbige soll Inen vnd allen Iren nachkommen an dieser vnser versichreibung, desgleichen an verreichung der Zinz kein abbruch sein oder Inen ir kein gerechtigkeit darmit benommen werden, Sonder sollen dieser vnd anderer alle felle, die sich begeben oder nach etlichen Jaren zutragen mochten, die gekaupte ewige Zinz Jerlich vnd wochlich von vns vnd vnser nachkommen vngehindert one Ir kein einsagen oder aufzugen, wie vns dieselbige aufz vnd Innehalb rechts oder sonst durch andere weise geburn vnd zutehn mochten, bekommen vnd empfangen, auch bey Inen den winsen vnd wan die nicht mher weren, bey der freundschaft alle zeyt bleiben vnd stehen, die zinz nach ordnung vnd auffgerichte verzeichnus der Frau winfinne in gottes eheren armen, kranken, schwachen, elenden leutten zu uerreichen vnd damit behulfflich sein. Doch sollen die winse vnd alle Ire nachkommen, es sey menlich oder weiblich geschlecht oder derselben ehemenner, noch niemands macht haben, solchen brieff oder Zinz einem andern versetzen oder verpfenden. Wir wollen ynen auch, ob sichs zutrüge, das solcher brieff, so von vns itzo gegeben, durch ein vhall, es sey für, wasser oder anders, versert oder vnbequem vnd vns solchs glauhlich dargethan, den winsen, Iren erben vnd nachkommen, geborn vnd vngeborn, aufz vnser, des Radts buch, darin wir denselbigen auch wollen verleiben, wiederumb eine versigelten brieff vnuerhindert gutlich zukommen vnd geben lassen. Do aber durch straff des almehctigen, welch gott in ewigkeit lange verhueten wolte, diz geschlecht der winse, desgleichen die, so von Iren geschwistern geborn vnd herkommen, gantz vnd gar abstürbe vnd keiner oder keine mher befunden oder vorhanden, Sollen vnd wollen wir vnd nicht eher solch Zinz, Renthe vnd almusz nach laut der frau winfinne ordnung oder verzeichnus in aller maß vnd gestalt, wie oben vermelt, wochenlich durch vns, den Radt, forth vnd forth hauzarmen, elenden, schwachen leutten aufzzuteilen verschaffen. Diz alles zu warer vrkunt haben wir vnser, der stad, groz Ingefegell an diesen brif wissentlich gehangen, geuerde vnd argelift hirinnen gantzlich aufgeschlossn, Der geben ist nach der Geburt vnser lieben hern, Anno der weniger Zall Im funffvndvirzigsten, Am Sonnabent nach Circumcisionis domini.

Nach dem Orig. des Stadtarchives VIII, 3, 43.

CDLXXXVII. Gertrud Wins zu Frankfurt trifft Bestimmungen wegen der Almosen- und Stipendienstiftung ihres Gemahls, am 3. Januar 1545.

Zu wissen, als vnd nachdem ich Gerdrud, Clawes Winfes seligen nachgelassene widfraw, sampt meinen Sohnen Cristoff, Claws vnd Doctor Melchior, die Winse, gebrudere, vor vns vnd alle vnse nachkommen, geborn vnd vngeborn, vor kurtzen thagen aus sonderlicher Christlicher zuneigung ein ewigen Zyns, als Nemelich alle wochen einen halben gulden, von einem Erbarh Radt alhir zw Franckfurdt zu entrichten gekauft vnd volzogen haben, Alles nach laut vnd Inhalt desselbigen aufgerichtn vnd vorsiegelten Briefs, Vnd aber in gedachtem Brieff ausdruecklich nicht vorsehen, wie es durch den einnehmer des halben guldens mit dem gelde hin-